

1. Beschaffenheit der Planen

Die Planen müssen sich in einem guten, brauchbaren Zustand befinden. Beanstandungen der gelieferten Planen können nur innerhalb von vier Werktagen nach Anlieferung der Planen geltend gemacht werden.

2. Abschluß des Mietvertrages

Wegen der besonderen Eigenart des Geschäftes wird ein Mietvertrag im allgemeinen nicht schon vor Übergabe/Anlieferung der Planen an den Mieter abgeschlossen. Er kommt vielmehr zustande mit der Aushändigung der Planen und des entsprechenden Formulars "Mietvertrag", auf dessen Rückseite diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie gegebenenfalls die besonderen Bedingungen des Vermieters abgedruckt sind. Der Mieter oder für ihn sein Beauftragter sind durch den vorderseitigen Text "Mietvertrag" auf diese Bedingungen hingewiesen worden und erkennen sie durch Unterschrift an. Der Vermieter ist berechtigt, bei Abschluß des Mietvertrages eine Kaution vom Mieter zu fordern. Mietverträge sind nicht übertragbar.

3. Auslieferung, Versand und Rücksendung

Der Vermieter nimmt nur eigene Planen mit entsprechender Firmenmarkierung zurück.

Die Vermietung erfolgt ab und zurück Lager des Vermieters. Transportrisiko und -kosten gehen zu Lasten des Mieters

4. Berechnung der Miete

Berechnet wird die Miete vom Tage des Lagerausgangs bei Vorbestellungen ab dem vereinbarten Termin bis zum Tage des Wiedereingangs beim Vermieter, beide Tage einschließlich. Der Vermieter ist berechtigt, Zwischenrechnungen aufzumachen.

Die Miete wird für einen Mindestzeitraum berechnet. Diese Miete wird auch für bestellte, nicht abgeholte Planen berechnet.

Bei Verträgen mit fest vereinbarter Mietzeit ist die Miete für die gesamte Vertragsdauer zu zahlen, auch wenn die Planen vorzeitig zurückgegeben werden. Bei vorzeitiger Rückgabe wird Miete nur soweit berechnet, als die Planen nicht anderweitig während der restlichen Vertragsdauer vermietet werden. Die Mindestmiete ist in jedem Fall zu zahlen.

Bei Kaufübernahme oder Schadensersatzleistung kann fällige oder bereits gezahlte Miete nicht angerechnet werden.

5. Zahlung der Rechnungsbeträge

Rechnungen sind sofort ohne Abzug und ohne Rückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht zahlbar. Im Geschäft mit Nichtkaufleuten findet § 11 Ziffer 2 und 3 ABG Gesetz Anwendung.

6. Gebrauch, Beschädigung und Verlust von Planen während der Mietzeit, Haftung

Der Vermieter trägt die gewöhnliche Abnutzung der Planen. Der Mieter hat die Planen sorgfältig zu behandeln. Die Verwendung von Nägeln oder Schrauben für die Befestigung der Planen, außer in den Ösen, ist unzulässig. Es obliegt dem Mieter, bei Rücklieferung der Planen auf eventuelle Beschädigungen, Verschmutzungen usw. aufmerksam zu machen, die während seiner Mietzeit entstanden sind.

Vom Vermieter werden die zurückgelieferten Planen mit dem Vorbehalt eventueller späterer Schadensfeststellung angenommen. Auf ausdrücklichen Wunsch des Mieters können die Planen bei Rückgabe sofort nachgesehen werden, falls dies innerbetrieblich möglich ist. Falls der Vermieter Beanstandungen geltend macht, teilt er das Ergebnis seiner Untersuchungen dem Mieter unverzüglich nach Planenbesichtigung mit. Der Mieter kann der Mitteilung innerhalb einer Woche ab Eingang bei ihm widersprechen.

Der Mieter haftet für jeden Schaden, der während der Vermietung an den Planen entstanden ist, es sei denn, es handelt sich um Schäden durch normale Abnutzung. Für Beschädigungen und Verschmutzungen, die über eine normale Abnutzung hinausgehen, hat der Mieter die anfallenden Kosten für Trocknung, Reinigung, und Reparatur zu vergüten.

Reparaturen dürfen nur vom Vermieter ausgeführt werden.

Der Verlust der Planen während der Mietdauer ist vom Mieter dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Bei Verlust oder vom Vermieter nicht zu vertretender Unbrauchbarkeit der Planen haftet der Mieter für den Wiederbeschaffungswert der Planen. In beiden Fällen ist die Miete zu entrichten bis zu dem Tag, an dem die schriftliche Meldung über den Verlust oder die Unbrauchbarkeit beim Vermieter eingeht.

Vom Zeitpunkt der Übergabe an den Mieter an hat der Vermieter keinen Einfluß mehr auf den sachgemäßen und sorgfältigen Einsatz seiner Planen. Der Vermieter haftet darum für unmittelbare Schäden nur bei nachgewiesenem Vorsatz, Nichtkaufleuten gegenüber darüber hinaus auch bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für mittelbare Schäden bzw. Folgeschäden wird bei Kaufleuten auf die 100fache Tagesmiete der schadhaften Plane bzw. Planen begrenzt. Die Haftung entfällt bei leichter Fahrlässigkeit. Bei Nichtkaufleuten gilt bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz die gesetzliche Regelung. Eine Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

7. Beendigung des Mietvertrages

Das Mietverhältnis erlischt mit der Rückgabe der Planen, falls keine feste Mietdauer vereinbart ist.

Bei Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen, bei unsachgemäßer oder vertragswidriger Benutzung der Planen oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann der Vermieter den Mietvertrag unbeschadet seines Rechtes auf Schadensersatz mit sofortiger Wirkung kündigen und die sofortige Rückgabe der Planen verlangen.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis ist der Sitz des Vermieters, soweit der Mieter Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Auch bei Auslandsaufträgen ist deutsches Recht anzuwenden

Carl Horn GmbH & Co. KG
Hochstadter Straße 3
76877 Offenbach an der Queich

© 2017